



# HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2024

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD) vom 16.04.2024**

### **Vollstationäre Pflege in Hessen: Pflegeplatzsituation**

**und**

### **Antwort**

**Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Wartelisten in Pflegeheimen lassen pflegebedürftige Bürger und ihre Angehörigen verzweifeln. Wie am Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern bekannt wurde, können dort mehr als 1.200 der 25.000 Plätze wegen fehlenden Personals nicht belegt werden. Wirtschaftliche Schwierigkeiten und Personalmangel verschlechtert die Situation der Pflegeeinrichtungen. Dem Hessischen Pflegebericht von Oktober 2023 ist auf Seite 52 folgendes zu entnehmen: „Die vorhandenen Kapazitäten im vollstationären Bereich waren im Basisjahr 2019 in keiner Region vollständig ausgelastet. Von den hessenweit 61.685 Plätzen waren im Dezember 2019 nur 89,5 % belegt. Die höchste Auslastungsquote zeigte sich mit 96,0 % in der Region um Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis, die niedrigste mit 79,6 % im westlichen Teil des Kreis Bergstraße. Für die Schätzung der im Jahr 2030 benötigten zusätzlichen Pflegeheimplätze wurde angenommen, dass die aktuell ungenutzten Kapazitäten zunächst ausgelastet werden können. In einigen Regionen ist unter dieser Annahme davon auszugehen, dass die vorhandenen Kapazitäten ausreichen und keine weiteren Plätze benötigt werden. In elf Kreisen und kreisfreien Städten werden theoretisch sogar etwas weniger Pflegeheimplätze benötigt als im Basisjahr 2019“. Jedoch wird im Pflegebericht auch in einer Fußnote erwähnt, dass der Bedarf an vollstationärer Pflege langfristig weiter steigen wird.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In welchem Umfang trifft die aktuelle Situation in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich Wartelisten auch auf die vollstationäre Pflege in Hessen zu?

Hierzu liegen keine validen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Darstellungen im Hessischen Pflegebericht verwiesen.

Frage 2 Welche Gründe sind nach Ansicht der Landesregierung für eine Auslastungsquote von unter 100 % im Bereich der Pflegeheimplätze in Hessen ausschlaggebend?

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Zum einen besteht naturgemäß in Pflegeheimen eine Bewohnerfluktuation, die erfahrungsgemäß pro Jahr ca. ein Drittel der gesamten Bewohnerschaft ausmachen. Auch der Fachkräftemangel kann dazu führen, dass teilweise Pflegeheimplätze zeitweise nicht belegt werden können.

Frage 3 Wie schätzt die Landesregierung die finanzielle Situation der hessischen Pflegeheimbetreiber ein, welche aufgrund Personalmangel auf kostenintensive Leiharbeiter zurückgreifen müssen?

Die finanziellen Situationen von Pflegeheimen sind sehr individuell. Die betriebswirtschaftlichen Kalkulationen von Pflegeheimbetreibern unterliegen der Vertraulichkeit. Eine pauschale Bewertung ist daher nicht möglich.

Frage 4 Ist nach Ansicht der Landesregierung die wirtschaftliche Stabilität von Pflegeheimen noch gesichert, wenn z. B. die Kostenträger mit einer Belegung der Einrichtungen von 98 % rechnen, die vollstationären Einrichtungen aber nur noch rund 92 % der Plätze nutzen können?

Die Belegungsquoten werden zwischen den Kostenträgern und den Betreiberinnen und Betreibern von Pflegeeinrichtungen festgelegt. Das Pflegesatzverfahren obliegt dem sogenannten Vereinbarungsprinzip nach § 85 Absatz 1 und Absatz 2 des Elften Sozialgesetzbuch. Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze werden deshalb zwischen dem Träger des jeweiligen Pflegeheims und

den Pflegekassen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe bzw. entsprechenden Arbeitsgemeinschaften vereinbart.

- Frage 5 Sind nach Ansicht der Landesregierung die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von durch das Land Hessen investiv geförderten Pflegeeinrichtungen durch öffentliche Förderungen ausreichend gedeckt?
- Frage 6 Zu Frage 5: Wenn nein, welche Gründe liegen hierfür vor?
- Frage 7 Zu Frage 6: Wenn ja, bitte Angabe Höhe der geleisteten Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2023 sowie Nennung der fördermittelempfangenden Pflegeeinrichtungen.

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Verantwortung für die Finanzierung der Investitionskosten trägt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des SGB XI die Trägerin oder der Träger einer Einrichtung. Diese werden nach den systemimmanenten Vorgaben des SGB XI von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. von den Trägern der Sozialhilfe refinanziert.

Wiesbaden, 10. Juli 2024

**Diana Stolz**